

Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal

Allgemeine Informationen

Wenn im Ausnahmefall nicht sicher ist, ob ein Gebäude tatsächlich ein Kulturdenkmal ist, können Sie diese Eigenschaft verbindlich durch einen Bescheid feststellen lassen.

Grundsätzlich sind alle Kulturdenkmale in Kulturdenkmallisten erfasst. Die Aufnahme in die Kulturdenkmallisten hat jedoch keinerlei Rechtswirkungen. Sie ist nicht entscheidend für die Frage, ob es sich bei dem Gebäude um ein Kulturdenkmal handelt.

Unabhängig vom Bescheid besteht die Möglichkeit eine schriftliche Auskunft aus dem Denkmalverzeichnis zu erhalten (vorteilhaft bei Kaufabsicht oder Verkauf).

Zuständigkeiten

Referat Bauaufsicht und Denkmalschutz

Besucheradresse:

Straße des Friedens 20
04720 Döbeln

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1908

Fax: 03731 799-1942

bauaufsicht.denkmalschutz[at]landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Den Antrag darf nur der Eigentümer oder die Eigentümerin des Grundstücks stellen.

Ein Gebäude ist ein Kulturdenkmal, wenn die Voraussetzungen des § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vorliegen. Dazu muss bei dem Gebäude die Denkmalfähigkeit und die Denkmalwürdigkeit vorliegen:

- Denkmalfähigkeit: Das Objekt muss mindestens eine geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche, städtebauliche oder landschaftsgestaltende Bedeutung haben.
- Denkmalwürdigkeit: Ein denkmalfähiges Objekt ist nur dann denkmalwürdig, wenn ein öffentliches Erhaltungsinteresse an ihm besteht. Nicht jedes denkmalfähige Haus ist auch erhaltungswürdig, sondern nur dann, wenn das Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals über subjektive Einzelinteressen hinaus für die Allgemeinheit Bedeutung erlangt hat.

Verfahrensablauf

Die Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal müssen Sie bei der unteren Denkmalschutzbehörde beantragen.

Erforderliche Unterlagen

Mit dem Antrag müssen Sie die Unterlagen einreichen, welche die Behörde zur Beurteilung benötigt. Es empfiehlt sich, vorab mit der Denkmalschutzbehörde die Details zu besprechen.

Kosten

Feststellung der Eigenschaft als Kulturdenkmal: 40 bis 300 Euro

Rechtsgrundlage

- § 10 Abs. 3 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
- Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ)